

bindung mit einander und Namens der Gemeinde, welche sie vertreten, Petitionen einreichen, meines Bedünkens auch nach der Städteordnung diese Befugniß zusteht.

Prinz Johann: Ich wollte nur auf die Aeußerung des Herrn D. Günther bemerken, daß ich umgekehrter Ansicht bin. Ich glaube, es lassen sich die Kosten für die getroffenen polizeilichen Maaßregeln der Commun eher aufbürden, als die Kosten, welche durch das Verbrechen selbst entstehen. Diese letztern sind das Resultat eines besondern Verbrechens, und es kann der Schade Niemanden treffen, als den Verbrecher selbst. Über die Anwendung polizeilicher und militairischer Maaßregeln geschieht doch zunächst im Interesse der Commun. Hier läßt sich doch eher ein Grund dafür auffinden, daß man ihr die ganzen Kosten oder einen Theil aufbürdet.

Staatsminister v. Falkenstein: In Bezug auf das, was ein geehrter Redner vorhin rücksichtlich der Berechtigungen sagte, die den Stadträthen zukommen, muß ich doch wiederholt auf das aufmerksam machen, was ich vorhin mir zu bemerken erlaubt habe. Er sagte, wenn ich ihn richtig verstanden habe, es sei seine eigene Meinung auch dahin gerichtet, daß die Stadtverordneten, als solche, dergleichen Petitionen einzureichen nicht befugt und nur zu entschuldigen wären durch den großen Eifer für allgemeine Angelegenheiten. Er fügte aber hinzu, wenn von den Stadträthen und Stadtverordneten in Gemeinschaft solche Eingaben eingereicht würden, so seien sie nach Maaßgabe der Städteordnung vollkommen dazu berechtigt. Ich muß auch hier auf das zurückweisen, was ich vorhin schon angedeutet habe, auf die ausdrückliche Bestimmung der Städteordnung, welche die Grenze bestimmt, in welcher sich Stadtrath und Stadtverordnete zu bewegen haben. Es sind dies bloß die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Daß sie aber solche Anträge an Regierung und Stände eingeben können, ist nie bezweifelt worden, wenn sie auf vorschriftmäßige Weise zu einem Beschlusse gelangt sind. Daß aber Stadträthe und Stadtverordnete sich in allgemeinen Angelegenheiten, wohl gar in allgemeinen deutschen Angelegenheiten als Vertreter der Gemeinde geriren, widerspricht entschieden der eigentlichen Stellung, die ihnen angewiesen worden ist. Ich bemerkte schon vorhin, daß die Stellung der Stadträthe eine verschiedene sei, theils als Verwaltungsbehörde der Gemeinde, theils als Organe der Staatsgewalt. Als Vertreter der Gemeinde liegt es im Begriff, daß eben nur Gemeindeangelegenheiten in den Bereich des Stadtraths gehören. Betrachtet man sie als Organe der Staatsgewalt, so liegt es in der Natur der Sache, daß er dasjenige zu thun hat, was die Staatsregierung ihm aufträgt. Das berechtigt ihn keineswegs, Petitionen an die Ständeversammlung einzureichen, sondern er hat das, was ihm aufgetragen ist, an die Regierung einzuberichten und darauf zu warten, was für eine Resolution gegeben wird. Ich kann daher eine solche Berechtigung, an die Kammer Petitionen, welche nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, einzureichen, selbst wenn es gemeinschaftlich geschieht, nach den bestehenden Gesetzen keineswegs anerkennen.

Bürgermeister Starke: Ich bin keineswegs gemeint, den Stadträthen ein Recht zu vindiciren, wenn es ihnen im Sinne der Städteordnung wirklich nicht zustehen sollte. Ich muß aber entgegen, daß die jetzt aufgestellte Ansicht mir wenigstens bisher unbekannt gewesen ist und meiner individuellen Ueberzeugung widerspricht. Denn die Stadträthe im Vereine mit den Stadtverordneten bilden die Vertreter der ganzen Gemeinde, und wenn zugegeben worden ist, daß einzelnen Individuen ein Recht zusteht, Petitionen auch in Beziehung auf Landesangelegenheiten zur Kenntniß der Stände zu bringen, so sollte ich meinen, daß es noch mehr einer ganzen Corporation zustehe. Ist meine Ansicht irrig, so nehme ich gern Belehrung darüber an.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir auf zweierlei aufmerksam zu machen, einmal wiederholt darauf, daß im vorigen Jahre an sämtliche Kreisdirectionen eine Verfügung im Wesentlichen in demselben Sinne erlassen worden ist, wie ich ihn ausgesprochen habe. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist der Schluß, der gezogen wurde, nicht ganz richtig, in so fern nämlich der geehrte Redner schließt, daß dasjenige, was dem Einzelnen gestattet sei, auch Corporationen gestattet sein müsse. Für die Corporationen ist hier, wo von Stadträthen und Stadtverordneten die Rede ist, das Gesetz die Städteordnung; sie haben sich innerhalb der von der Städteordnung gegebenen Vorschriften zu bewegen. Alles, was in der Städteordnung ihnen nicht zugestanden ist, können sie nicht ausüben.

Bürgermeister Wehner: In der Hauptsache bin ich mit dem Herrn v. Welck darin einverstanden, daß die Discussion sich wohl zu weit verbreitet hat, und daß man den Gesetzentwurf abwarten möchte, bevor man sich über das, was in demselben aufgenommen werden soll, ausspricht, weil man sich leicht präjudiciren kann. Mit dem Herrn Bürgermeister Starke bin ich noch darin einverstanden, daß man eine Verpflichtung der Communen zu Bezahlung der Schäden im Allgemeinen nicht anerkennen kann. Denn wenn die Behörde einer Stadt, welche zugleich die Polizeigewalt hat, das Ihrige gethan hätte und doch hinterher den Schaden nicht hätte verhindern können, so begreife ich nicht, wie man einer solchen Commun zumuthen kann, den Schaden zu ersetzen, denn ohne Verschuldung kann ein begründeter Schadenersatz gar nicht gedacht werden. Ob Stadträthe und Stadtverordneten gemeinschaftlich eine Petition einreichen können, das kann ich nicht in Zweifel stellen; denn wenn Petitionen das ganze Land angehen, so betreffen sie doch auch zugleich mit den einzelnen Ort, und die Bewohner desselben sind dabei betheilig. Ein städtisches Interesse haben dann solche Gegenstände auch und man wird ihnen doch wohl nicht das Petitionsrecht in dieser Beziehung abschneiden wollen und können. Endlich muß ich mich mit dem einverstanden erklären, was der Herr Domherr D. Günther gesagt hat, nämlich, daß in das neue Gesetz alles Mögliche gebracht werden möge, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, und daß die alten Gesetze durch und durch aufgehoben werden mögen. Denn wir haben nicht nur diejenigen Gesetze, welche im Deputationsberichte angezogen sind, sondern auch noch viele alte Vorschriften, auf die Bezug genommen wird.